

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

2. August 1889.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, Nachtrag zu dem allgemeinen Statut der Großherzoglich und Herzoglichen Gesamt-Universität Jena betreffend, Seite 161. — Ministerial-Bekanntmachung, anderweite Befehung der beim Großherzoglichen Landgericht in Weimar bestehenden Kommission zur Prüfung der Kandidaten für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher betreffend, Seite 163. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an den Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826 zu Lübeck betreffend, Seite 163. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 163 und 164. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 161.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[70] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben im Einvernehmen mit den übrigen Durchlauchtigsten Miterhaltern der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena nach Gehör des Senates den nachfolgenden Nachtrag zu dem allgemeinen Statut der Universität zu erlassen beschlossen, welcher hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar, den 17. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Kultus.  
Stichling.

### Nachtrag

zu dem allgemeinen Statut der Großherzoglich und Herzoglichen  
Gesamt-Universität Jena.

I.

Alle den Lehrzwecken der Universität dienenden Anstalten und Sammlungen derselben stehen unter der Aufsicht der Ministerien der